

	parlamentarische BK (beratend)	BK ohne Entscheidungskompetenz vom Volk gewählt	BK ohne Entscheidungskompetenz vom GR gewählt (gemeinderätliche Kommission möglich)	BK mit Entscheidungskompetenz vom Volk gewählt	BK mit Entscheidungskompetenz vom GR gewählt
Zusammensetzung	Mitglieder des Einwohnerrates	Mitglieder aus Volkswahl	Mitglieder von GR gewählt Bei der Kommissionsbestellung sind mehrheitlich die im ER vertretenen Parteien zu berücksichtigen GR bestimmt die Mitgliederzahl und umschreibt die Aufgaben	Mitglieder aus Volkswahl	Mitglieder von GR gewählt Bei der Kommissionsbestellung sind mehrheitlich die im ER vertretenen Parteien zu berücksichtigen
Unterstellung der Schule	inhaltlich, personell, organisatorisch und finanziell direkt dem Gemeinderat	inhaltlich, personell, organisatorisch und finanziell direkt dem Gemeinderat	inhaltlich, personell, organisatorisch und finanziell direkt dem Gemeinderat	finanziell dem Gemeinderat personell der BK	finanziell dem Gemeinderat personell der BK
Führung Rektor	Schulverwalter (GR)	Schulverwalter (GR)	Schulverwalter (GR)	BK-Präsidium + Schulverwalter	BK-Präsidium + Schulverwalter
Führungslinie	Einwohnerrat->Gemeinderat->Schulverwalter->Rektor	Einwohnerrat->Gemeinderat->Schulverwalter->Rektor	Einwohnerrat->Gemeinderat->Schulverwalter->Rektor	Einwohnerrat->Gemeinderat+BK-> Schulverwalter->Rektor	Einwohnerrat->Gemeinderat+BK-> Schulverwalter->Rektor
Aufgaben Gemeinderat	<p>§46 VBG</p> <ul style="list-style-type: none"> legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Beriche des kommunalen Volksschulangebots sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle <p>§47 VBG (Schulverwalter)</p> <ul style="list-style-type: none"> legt die Organisation des festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest Bereitet den Leistungsauftrag vor genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule wählt die Schulleitung überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung 	<p>§46 VBG</p> <ul style="list-style-type: none"> legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Beriche des kommunalen Volksschulangebots sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle <p>§47 VBG (Schulverwalter)</p> <ul style="list-style-type: none"> legt die Organisation des festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest Bereitet den Leistungsauftrag vor genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule wählt die Schulleitung überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung 	<p>§46 VBG</p> <ul style="list-style-type: none"> legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Beriche des kommunalen Volksschulangebots sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle <p>§47 VBG (Schulverwalter)</p> <ul style="list-style-type: none"> legt die Organisation des festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest Bereitet den Leistungsauftrag vor genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule wählt die Schulleitung überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung 	<p>§46 VBG</p> <ul style="list-style-type: none"> legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Beriche des kommunalen Volksschulangebots sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle 	<p>§46 VBG</p> <ul style="list-style-type: none"> legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Beriche des kommunalen Volksschulangebots sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle
Aufgaben der BK	<p>Berät z.H. des Einwohnerrates den politischen Leistungsauftrag und somit das Leistungsangebot inkl. dessen Finanzierung</p>	<p>Kann zur Beratung des GR in strategischen Schulfragen beigezogen werden (nicht bindender Prozess)</p> <p>Der GR kann weitere Aufgaben (ohne Entscheidungskompetenzen) der BK delegieren</p>	<p>Kann zur Beratung des GR in strategischen Schulfragen beigezogen werden (nicht bindender Prozess)</p> <p>Der GR kann weitere Aufgaben (ohne Entscheidungskompetenzen) der BK delegieren</p>	<p>§47 VBG</p> <ul style="list-style-type: none"> legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest Bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule wählt die Schulleitung überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung 	<p>§47 VBG</p> <ul style="list-style-type: none"> legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest Bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule wählt die Schulleitung überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung

	parlamentarische BK (beratend)	BK ohne Entscheidungskompetenz vom Volk gewählt	BK ohne Entscheidungskompetenz vom GR gewählt (gemeinderätliche Kommission möglich)	BK mit Entscheidungskompetenz vom Volk gewählt	BK mit Entscheidungskompetenz vom GR gewählt
Aufgaben Schulleiter	§48 VBG Die Schulleitung a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung, b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit, c. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide, d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen, e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel, f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichts- qualität, g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit, h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten, i. bildet sich aus und weiter, j. nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.	§48 VBG Die Schulleitung a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung, b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit, c. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide, d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen, e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel, f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichts- qualität, g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit, h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten, i. bildet sich aus und weiter, j. nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.	§48 VBG Die Schulleitung a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung, b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit, c. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide, d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen, e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel, f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichts- qualität, g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit, h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten, i. bildet sich aus und weiter, j. nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.	§48 VBG Die Schulleitung a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung, b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit, c. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide, d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen, e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel, f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichts- qualität, g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit, h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten, i. bildet sich aus und weiter, j. nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.	§48 VBG Die Schulleitung a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung, b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit, c. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide, d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen, e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel, f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichts- qualität, g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit, h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten, i. bildet sich aus und weiter, j. nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.
Gemeinderat ist verantwortlich für:	Erstellung sowie Einhaltung des Budgets				
Einwohnergatt	Dem ER wird der politische Leistungsauftrag inkl. Globalbudget zum Beschluss unterbreitet.	Dem ER wird der politische Leistungsauftrag inkl. Globalbudget zum Beschluss unterbreitet. BK-Geschäfte an den ER werden durch die GPK und die GSK geprüft.	Dem ER wird der politische Leistungsauftrag inkl. Globalbudget zum Beschluss unterbreitet. BK-Geschäfte an den ER werden durch die GPK und die GSK geprüft.	Dem ER wird der politische Leistungsauftrag inkl. Globalbudget zum Beschluss unterbreitet. BK-Geschäfte an den ER werden durch die GPK und die GSK geprüft.	Dem ER wird der politische Leistungsauftrag inkl. Globalbudget zum Beschluss unterbreitet. BK-Geschäfte an den ER werden durch die GPK und die GSK geprüft.
Verantwortung Bildungsbereich	Gesamtverantwortung beim Gemeinderat (bzw. beim zuständigen Gemeinderatsmitglied)	Gesamtverantwortung beim Gemeinderat (bzw. beim zuständigen Gemeinderatsmitglied)	Gesamtverantwortung beim Gemeinderat (bzw. beim zuständigen Gemeinderatsmitglied)	Bildungskommission und Gemeinderat (bzw. zuständiges Gemeinderatsmitglied)	Bildungskommission und Gemeinderat (bzw. zuständiges Gemeinderatsmitglied)
Pensenerhöhung nötig	bei Schulverwalter oder Rektor + Schulsekretariat	bei Schulverwalter oder Rektor + Schulsekretariat	bei Schulverwalter oder Rektor + Schulsekretariat	keine	keine
Volksabstimmung nötig um Änderung der BK vorzunehmen?	Ja	Ja	Ja	da für aktuelle Variante keine Abstimmung nötig	Ja
Strategische Qualitätsüberprüfung Schule durch	Schulverwalter	Schulverwalter Heikel, wenn BK beigezogen wird, da es zu einer Vermischung mit der Personalführung (Rektor) führen kann	Schulverwalter Heikel, wenn BK beigezogen wird, da es zu einer Vermischung mit der Personalführung (Rektor) führen kann	Bildungskommission	Bildungskommission
Besoldung	Gem. Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des ER	Entsprechend dem Pensum und der heutigen Besoldung	Gem. Verwaltungsverordnung für die gemeinderätlichen Kommissionen	Gem. Reglement der BK der Gemeinde Horw (vom ER zur Verfügung gestellter Budgetkredit)	Gem. Reglement der BK der Gemeinde Horw (vom ER zur Verfügung gestellter Budgetkredit)
Notwendige Änderungen zur Etablierung (nicht abschliessend)	Gemeindeordnung (obligatorische Volksabstimmung) Geschäftsordnung des Einwohnerrates Horw Reglement der BK der Gemeinde Horw Geschäftsordnung der BK Horw	Gemeindeordnung (obligatorische Volksabstimmung) Reglement der BK der Gemeinde Horw Geschäftsordnung der BK Horw	Gemeindeordnung (obligatorische Volksabstimmung) Reglement der BK der Gemeinde Horw Geschäftsordnung der BK Horw Verwaltungsverordnung für die gemeinderätliche Kommissionen (Art. 7 Absatz 4)	Keine Status quo	Gemeindeordnung (obligatorische Volksabstimmung) Verwaltungsverordnung für die gemeinderätlichen Kommissionen (Art. 3)
Kriens	x				
Malters				x	
Emmen			x Präsidium beim Schulverwalter/GR 3 ER Mitglieder		
Ebikon		x			
Adligenswil		x			
Meggen				x	
Luzern	x				
Chancen/Risiken	- Schulführung 1 Person (Schulverwalter) - Alle Aufgaben der BK übernimmt neu der GR. Dies führt zweifellos zu einer Mehrbelastung im GR - Machtkonzentration + Rektor hat nur einen Vorgesetzten = klare Führungsverantwortung	- Schulführung 1 Person (Schulverwalter) - Alle Aufgaben der BK übernimmt neu der GR. Dies führt zweifellos zu einer Mehrbelastung im GR - Machtkonzentration + Rektor hat nur einen Vorgesetzten = klare Führungsverantwortung	- Schulführung 1 Person (Schulverwalter) - Alle Aufgaben der BK übernimmt neu der GR. Dies führt zweifellos zu einer Mehrbelastung im GR - Machtkonzentration + Rektor hat nur einen Vorgesetzten = klare Führungsverantwortung	+ Kontinuität eher gewährleistet -Doppelführung des Rektors	+ Kontinuität eher gewährleistet -Doppelführung des Rektors

	parlamentarische BK (beratend)	BK ohne Entscheidungskompetenz vom Volk gewählt	BK ohne Entscheidungskompetenz vom GR gewählt (gemeinderätliche Kommission möglich)	BK mit Entscheidungskompetenz vom Volk gewählt	BK mit Entscheidungskompetenz vom GR gewählt
	- Bei Wechsel Schulverwalter (GR) geht teilweise Wissen der Führung verloren - Alleinige Entscheidungskompetenz bei 1 Person + kurzer Entscheidungsweg - Reduzierter Fokus auf das zentrale Thema Bildung	- Bei Wechsel Schulverwalter (GR) geht teilweise Wissen der Führung verloren - Alleinige Entscheidungskompetenz bei 1 Person + kurzer Entscheidungsweg - Reduzierter Fokus auf das zentrale Thema Bildung	- Bei Wechsel Schulverwalter (GR) geht teilweise Wissen der Führung verloren - Alleinige Entscheidungskompetenz bei 1 Person + kurzer Entscheidungsweg - Reduzierter Fokus auf das zentrale Thema Bildung	+ Kontinuität durch Abstützung auf mehrere involvierte Personen + Entscheidungskompetenz aufgeteilt BK (Fachkompetenz) + Schulverwalter (Finanzkompetenz), Bindung durch Mitgliedschaft Schulverwalter in BK (2 verschiedene Rollen bei ein und derselben Person) + Adäquate Ressourcen zur Betreuung der Schule + Breit abgestützte Meinungs- und Entscheidungsfindung (Kommission sowie Kooperation mit Schulverwalter)	+ Kontinuität durch Abstützung auf mehrere involvierte Personen + Entscheidungskompetenz aufgeteilt BK (Fachkompetenz) + Schulverwalter (Finanzkompetenz), Bindung durch Mitgliedschaft Schulverwalter in BK (zwei verschiedene Rollen bei ein und derselben Person) + Adäquate Ressourcen zur Betreuung der Schule + Breit abgestützte Meinungs- und Entscheidungsfindung (Kommission sowie Kooperation mit Schulverwalter)
	+ Mitgliederfindung einfach da sich das Gremium aus ER zusammensetzt	- Schwieriger, Interessenten zu finden, da kein "interessanter Job" und Volkswahl (Exposition nicht sehr beliebt - für "unwichtiges Amt")	- Schwieriger, Interessenten zu finden, da kein "interessanter Job" und unwichtiges Amt	+ Aufgrund des Mitspracherechts können Personen, die etwas bewegen wollen, akquiriert werden	+ Aufgrund des Mitspracherechts können Personen, die etwas bewegen wollen, akquiriert werden
	-Fokussierung auf Bildungsthemen kann aufgrund Aufgabenkumulation schwieriger werden; Risiko Arbeitsüberbelastung ER nimmt zu. - Aufgrund breit gefächertem Arbeitsbereich kann spezifische Nähe zu Schulfragen leiden -Risiko des Verlustes der politisch relativ hohen Unabhängigkeit der BK	- Definition der Aufgaben ist in allen betroffenen Gemeinden sehr unterschiedlich, da diese vom GR geregelt werden dürfen	- Definition der Aufgaben ist in allen betroffenen Gemeinden sehr unterschiedlich, da diese vom GR geregelt werden dürfen	+ Fokussierung auf Bildungsthema gegeben = Fachkompetenz	+ Fokussierung auf Bildungsthema gegeben = Fachkompetenz
Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortung	+ AKV-Prinzip vollständig umgesetzt + Klare Zuweisung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung	+ AKV-Prinzip vollständig umgesetzt + Klare Zuweisung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung	+ AKV-Prinzip vollständig umgesetzt + Klare Zuweisung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung	- AKV-Prinzip nur unvollständig umgesetzt !- Zuweisung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind nicht immer klar !- Erhöhter Koordinationsaufwand !- Unklare Rollenzuteilung des Schulverwalters in der BK und im GR	- AKV-Prinzip nur unvollständig umgesetzt !- Zuweisung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind nicht immer klar !- Erhöhter Koordinationsaufwand !- Unklare Rollenzuteilung des Schulverwalters in der BK und im GR
Bestellung der Kommission	+ Volkswahl entfällt (Mitglieder werden intern gewählt) + Kosten sparen	- Volkswahlen = Kosten	+ Volkswahl entfällt + Kosten sparen	- Volkswahlen = Kosten	+ Volkswahl entfällt + Kosten sparen
		- Informationsfluss nur zwischen Schulverwalter + Rektor - BK Mitglieder können beigezogen, werden aber nicht zwingend	- Informationsfluss nur zwischen Schulverwalter + Rektor - BK Mitglieder können beigezogen, werden aber nicht zwingend	+ Nähe Schulleitung + Schulverwalter + Informationsfluss ist gewährleistet (2 wöchentlicher FÜRap)	+ Nähe Schulleitung + Schulverwalter + Informationsfluss ist gewährleistet (2 wöchentlicher FÜRap)
Kontinuität und Engagement der Mitglieder	+ Verpflichtung der gewählten Mitglieder dem Volke gegenüber stellt Verbindlichkeit und Kontinuität sicher	- Mitglieder fühlen sich "überflüssig" da kein Mitspracherecht, dadurch Schwierigkeit engagierte Mitglieder zu rekrutieren	- Höhere Fluktuation in der Kommission, da keine Verbindlichkeit bei der Wahl und aufgrund des fehlenden Mitspracherechts fühlen sich die Mitglieder z.T. überflüssig	+ Verpflichtung der gewählten Mitglieder dem Volke gegenüber stellt Verbindlichkeit und Kontinuität sicher	- Höhere Fluktuation in der Kommission da keine Verbindlichkeit bei der Wahl
	+ BK Sprecher im Einwohnerrat			+ BK Mitglieder können als stärkende Unterstützung eingesetzt werden -> Unterstützung bei der Führung + Qualitätssicherung	+ BK Mitglieder können als stärkende Unterstützung eingesetzt werden -> Unterstützung bei der Führung + Qualitätssicherung
	- Nur Einwohnerratsgeschäfte werden beraten			+ Eigenständigkeit und ausgleichende Gewichtung des Themas Bildung sind gewährleistet	+ Eigenständigkeit und ausgleichende Gewichtung sind gewährleistet
	+ Effektives Controlling (Zielformulierung, gezielte Intervention bei Zielabweichung)	+ Effektives Controlling (Zielformulierung, gezielte Intervention bei Zielabweichung)	+ Effektives Controlling (Zielformulierung, gezielte Intervention bei Zielabweichung)	+ Effektives Controlling (Zielformulierung, gezielte Intervention bei Zielabweichung) trotz Verteilung auf mehrere Instanzen gewährleistet	+ Effektives Controlling (Zielformulierung, gezielte Intervention bei Zielabweichung) trotz Verteilung auf mehrere Instanzen gewährleistet
	+ Demokratische Legitimation sehr hoch (Proporzwahl durchs Volk)	+ Demokratische Legitimation hoch (Majorzwahl durchs Volk)		+ Demokratische Legitimation hoch (Majorzwahl durchs Volk)	